

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der

**Wiederaufarbeitungsanlage,
Rückbau- und Entsorgungs-GmbH**

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 05/2008

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der Wiederaufarbeitungsanlage, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH die Freigabe von bis zu 5000 Tonnen – jährlich jedoch maximal 1000 Tonnen – Betonbruch, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Mischungen dieser Stoffe, soweit diese Stoffe aus Bereichen des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH stammen, die in die Genehmigungsinhaberschaft Wiederaufarbeitungsanlage, Rückbau- und Entsorgungs-GmbH übergehen, zur Beseitigung

1. auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie (E+B) Wiesloch,
2. auf der Sonderabfalldéponie Billigheim,
3. auf der Déponie „Burghof“ bei Vaihingen/Enz,
4. auf der Déponie „Am Froschgraben“ bei Schwieberdingen oder
5. beim Abfallentsorgungszentrum Sinsheim (AEZ)

unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Stoffe sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil F Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der spezifischen Aktivität auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums zur Übernahme des jeweiligen Bereichs des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH bekannt gegeben wird.
2. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Umweltministerium und der vom Umweltministerium zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
3. Der Termin der Freimessung ist dem Umweltministerium und dem vom Umweltministerium zugezogenen Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.
4. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 8.4.2009 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Beseitigung der Stoffe erfolgen.
5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum

30. April des Folgejahres zu erfolgen.

6. Es dürfen nur die auf der jeweiligen Deponie zugelassenen Abfallarten beseitigt werden.
7. Vor der Annahme einer Abfallcharge ist das Annahmeverfahren nach der Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19.12.2002 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien (BGBl. I Nr. 59 vom 16.12.2006, S. 2860ff) durchzuführen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 620,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH hat im Rahmen der Übernahme verschiedener Stilllegungsprojekte des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH mit Schreiben vom 17.11.2008 beantragt, bis zu 5000 Tonnen – jährlich jedoch maximal 1000 Tonnen – Betonbruch, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Mischungen dieser Stoffe zur Beseitigung freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Schreiben der Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH (AVR) vom 19.8.2006;
- Schreiben der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) vom 31.8.2006;

- Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.1.2007 (Az.: 54.2b2-898 / Deponie Sinsheim);
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.2.2007 (Az.: 54.2-8983/LB/Burghof/Abfall/1);
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.3.2007 (Az.: 54.2b7-8983.12-7a/SAD);
 - Schreiben der AVR vom 28.1.2008;
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14.3.2008; Az.: 54.2b2-898 / Deponie Sinsheim;
 - Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV, Stand: 7.11.2008 (WAK/8180/GAW382.781.9/--);
 - Strahlenschutzanweisung für die Freigabe nach § 29 StrlSchV, Stand: 11.11.2008 (WAK/8180/PA W391.007.8/--);
 - Unterlage zum Antrag auf Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV für Betonbruch, Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie für Mischungen dieser Stoffe, Stand: 7.11.2008 (WAK/8180/PA W382.800.7/--);
 - Formblatt für die Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV (WAK/8180/SA W382.799.4/--);
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an Dritte bzw. der Abriss nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.
3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben,

Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung bzgl. der spezifischen Aktivität abzuweichen und die Buchführung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Buchführung übersichtlicher, die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom

8.4.2009 zugezogen.

3. Bzgl. der Abgrenzung zwischen Gebäude im Sinne der Anlage IV Teil D Nr. 1 StrlSchV und Bauschutt und den daraus abgeleiteten messtechnischen Anforderungen entsprechend Anlage IV Teil D Nr. 2 StrlSchV weist das Umweltministerium auf Kapitel 5.10 des *Leitfadens zur Freigabe nach § 29 StrlSchV* hin.

gez. 

